

SEESTADT BREMERHAVEN



Merkblatt zur Erhebung der Tourismusabgabe – („Citytax“)

Stand: 16.04.2024



**Magistrat der Stadt Bremerhaven
Steueramt – 22/5 –
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven**



**BREMERHAVEN
MEER ERLEBEN!**

Impressum:

Magistrat der Stadt Bremerhaven,
vertreten durch den Oberbürgermeister Melf Grantz Post-
fach 21 03 60
27524 Bremerhaven

Hausanschrift Verwaltungszentrum (Stadthäuser 1 - 6):
Hinrich-Schmalfeldt-Straße
27576 Bremerhaven

Telefon: 0471 590-0
E-Mail: Stadtverwaltung at magistrat.bremerhaven.de

Verantwortliche Dienststelle:

Steueramt, Hinrich-Schmalfeldt-Str. 40, 27576 Bremerhaven

Lizenz:



Die Texte dieser Publikation stehen grundsätzlich unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitung 3.0 (CC BY-NC-ND 3.0)“.

Informationen:

Auf welcher Rechtsgrundlage beruht die „Citytax“?

Rechtsgrundlage ist das Bremische Gesetz über die Erhebung einer Tourismusabgabe (BremTourAbgG) – („Citytax“) vom 31. Januar 2012 in der aktuellen Fassung.

Die „Citytax“ wird in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven als örtliche Aufwandsteuer erhoben.

Wer ist abgabepflichtig?

Steuerschuldner ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes. Dieser hat jedoch die Möglichkeit, die Steuer über das Übernachtungsentgelt an die Gäste weiterzugeben.

Welche Beherbergungen sind abgabepflichtig?

Mit der „Citytax“ werden alle entgeltlichen Beherbergungen in einem Beherbergungsbetrieb, z.B. in Hotels, Gasthäusern, Pensionen, Ferienhäusern und Ferienwohnungen, Campingplätzen, Reisemobilhäfen (Stellplätze für Wohn-/Reisemobile und Gespanne) und ähnliche Betriebe, besteuert. Besteuert werden auch Tageszimmer, nicht hingegen Stornierungen, da es zu keiner Beherbergung kommt.

Der Besteuerung unterliegen auch Beherbergungen, die von privaten Vermietern über Internetplattformen wie airbnb, wimdu, holidu o. ä. angeboten werden.

Die unentgeltliche Beherbergung von Gästen in privaten Zimmern und Wohnungen unterliegt nicht der Besteuerung.

Die unentgeltliche Beherbergung von Mitreisenden in Beherbergungsbetrieben (z. B. Freiplätze bei Busgruppen oder für Ehegatten) unterliegt der „Citytax“, da

diese Art der Beherbergung eng verbunden ist mit einer weiteren entgeltlichen Beherbergung; soweit diese Voraussetzungen nicht vorliegen, kann auf eine Besteuerung verzichtet werden (Übernachtungen ohne Berechnung).

Maßgeblich ist die Anzahl der Übernachtungen je Gast, wobei die Abgabe nur zeitlich begrenzt für sieben zusammenhängende Übernachtungstage erhoben wird.

Welche Beherbergungen sind nicht abgabepflichtig?

Übernachtungen von minderjährigen Personen unterliegen nicht der Tourismusabgabe. Weiterhin sind Übernachtungen zur nachweislichen Vermeidung einer Obdachlosigkeit von der Steuer befreit. Daneben sieht das Gesetz eine neue Steuerbefreiung für solche Betriebe vor, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung). Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist die Vorlage eines Nachweises in Form eines Feststellungsbescheids im Sinne des § 60a der Abgabenordnung. Soweit mit der Erbringung der Beherbergungsleistung ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§ 14 der Abgabenordnung) unterhalten wird, kommt eine Steuerbefreiung nicht in Betracht.

Wie wird die "Citytax" bemessen?

Bemessungsgrundlage ist nach § 2 Abs. 1 BremTourAbgG der Betrag, der vom Gast für den Aufwand der Übernachtung ohne Umsatzsteuer und ohne den Aufwand für andere Dienstleistungen geleistet wird (**Übernachtungsentgelt**). **Zum Übernachtungsentgelt zählen auch die Kosten für die Endreinigung nach Beendigung der Beherbergung.** Nicht zum Übernachtungsentgelt der Citytax zählen die Umsatzsteuer und andere Dienstleistungen (Bewirtung, Wellness, Schwimmbad, Sauna, Telefon/Internet). Anzahlungen sind Bestandteil des Übernachtungsentgelts. Für die Besteuerung kommt es auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Übernachtung an.

Wird dem Beherbergungsbetrieb der vom Gast geleistete Aufwand nicht bekannt (§ 2 Abs. 2 BremTourAbgG), so ist hilfsweise bei der Berechnung des Übernachtungsentgelts der sich aus dem Verzeichnis der Preisangabenverordnung ersichtliche Preis für ein vergleichbares Zimmer zu Grunde zu legen.

Besteht keine Pflicht zur Auslegung oder Aushängung der Preise nach § 13 Absatz 3 Satz 1 der Preisangabenverordnung (z.B. Privatzimmer), so ist bei der Berechnung der in dem Beherbergungsbetrieb für ein vergleichbares Zimmer übliche Preis zu Grunde zu legen. Wenn Sie nicht wissen, wie der übliche Preis zu ermitteln ist, steht Ihnen der Magistrat der Stadt Bremerhaven gerne zur Verfügung.

Die Citytax beträgt 5 % der Bemessungsgrundlage.

Wie werden Provisionen von Vermittlungsplattformen behandelt?

Vermittlungsplattformen wie airbnb oder booking.com erheben von den Betreibern der Beherbergungsbetriebe Provisionen für die Vermittlung ihrer Dienstleistungen. Sofern diese dem Übernachtungsgast in der Rechnung ausdrücklich ausgewiesen werden, sind sie nicht Bestandteil des Übernachtungsentgeltes.

Provisionen, die die Vermittlungsplattformen den Betreibern in Rechnung stellen, sind dagegen Bestandteil des Übernachtungsentgeltes und unterliegen somit auch der „Citytax“.

Wie wird die „Citytax“ erhoben?

Die Beherbergungsleistungen sind vom Betreiber des Beherbergungsbetriebes für jedes Kalendervierteljahr (Erhebungszeitraum) auf amtlichem Vordruck zu erklären, der bis spätestens zum 15. Tag des dem Kalendervierteljahr nachfolgenden Kalendermonats dem Magistrat der Stadt Bremerhaven, Steueramt, einzureichen ist und dann spätestens auch fällig wird. Die „Citytax“ ist unter Anwendung des einschlägigen Steuersatzes selbst zu berechnen. Bitte beachten Sie,

dass zwei unterschiedliche Vordrucke für Übernachtungen ab dem 01.04.2024 und bis zum 31.03.2024 veröffentlicht wurden. Die berechnete und angemeldete „Citytax“ ist mit der Einreichung der Erklärung (Steueranmeldung) zur Tourismusabgabe – („Citytax“) zu entrichten, spätestens aber zum 15. Tag des dem maßgeblichen Kalendervierteljahr nachfolgenden Kalendermonats (Fälligkeitszeitpunkt).

Die Steueranmeldung hat mit ihrem Eingang beim Magistrat Bremerhaven, Steueramt, die Wirkung einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Eingang der Steueranmeldung schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Bremerhaven, Steueramt, Einspruch eingelegt werden. Ein schriftlicher Steuerbescheid wird nur erteilt, wenn die Steuer abweichend von der Erklärung festgesetzt wird bzw. der Steuerpflichtige keine Anmeldung abgibt, obgleich er hierzu verpflichtet ist (§ 6 Abs. 4 BremTourAbgG)

Welche Aufzeichnungen sind für die „Citytax“ zu führen?

Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes hat die Namen der Übernachtungsgäste, die steuerliche Bemessungsgrundlage und die Aufenthaltsdauer aufzuzeichnen. Im Falle der Beherbergung Minderjähriger ist zusätzlich das Geburtsdatum zu erfassen. Die zum Nachweis der in Anspruch genommenen Steuerbefreiung erforderlichen Unterlagen sind für einen Zeitraum von vier Jahren, beginnend mit Ablauf des Jahres der Steuerentstehung, aufzubewahren.

Zur Erleichterung dieser Aufzeichnungspflichten können bereits vorhandene Aufzeichnungen über Reservierungen oder Rechnungen verwendet werden; hierbei ist sicher zu stellen, dass im Nachhinein der Name des Gastes und die Zahl der Minderjährigen, sowie die jeweilige Verweildauer lückenlos festgestellt werden kann. Zweifelsfragen zur Aufzeichnungspflicht sind mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven, Steueramt, zu klären.

Ist die „Citytax“ umsatzsteuerpflichtig?

Sofern der Unternehmer nicht unter die Kleinunternehmerregelung fällt (Umsatzgrenze (17.500 EUR), unterliegt die Beherbergungsleistung grundsätzlich der Umsatzsteuer.

Berechnet ein Beherbergungsbetrieb die von ihm geschuldete „Citytax“ seinem Gast weiter, so ist die vom Gast erhobene „Citytax“ Teil der Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer. Auf diese Bemessungsgrundlage wird die für die Beherbergungsleistung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer von z. Zt. 7 % berechnet. Zweifelsfragen zur Feststellung, welche Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind, beantwortet das für Sie das zuständige Finanzamt.

Ist die „Citytax“ separat auf der Rechnung auszuweisen?

Dazu besteht keine Verpflichtung.

Ist der Beherbergungsbetrieb verpflichtet, die „Citytax“ an den Gast weiter zu berechnen?

Dazu besteht keine Verpflichtung. Der Beherbergungsbetrieb kann diese auch selbst tragen. Die Preisgestaltung gegenüber dem Gast obliegt ausschließlich dem Anbieter.

Sind Reservierungen, die nicht zustande kommen, auch abgabepflichtig?

Die „Citytax“ entsteht nur dann, wenn für die mögliche Beherbergung ein Entgelt angefallen ist.

Wo kann ich Auskunft zur „Citytax“ erhalten?

Fragen zur „Citytax“ werden telefonisch unter den Telefonnummern

0471 590 -2081 oder 0471 590 - 2348

fachkundig beantwortet.

Außerdem können Sie Anfragen per e-mail an folgende Adresse richten:

infocitytax@magistrat.bremerhaven.de

Weitere Informationen und sämtliche Vordrucke erhalten Sie im Internet unter

www.bremerhaven.de/citytax